

IV_ZR_275/63

2433 063

Verkündet am
14. Oktober 1964

Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]

gegen

Carl K [REDACTED], W [REDACTED], N [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes
wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (M) vom 12. Juli 1963
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1891 in Rumänien geborene Kläger ist Jude. Sein Vater war 1875 von Breslau nach Rumänien ausgewandert und kehrte 1901 mit der ganzen Familie nach Deutschland zurück. Der Kläger besuchte in Berlin eine Volksschule und eine Realschule. Von 1908 bis 1911 erlernte er in Berlin, Breslau und Hamburg den Kaufmannsberuf. Von 1911 ab war er als Korrespondent und Buchhalter in einer Zellstoffabrik in Braila (Rumänien) tätig. Im Jahre 1916 wurde er als deutscher Staatsangehöriger interniert. Die deutschen Truppen befreiten ihn im darauf folgenden Jahre. Anschließend diente er im deutschen Heer. Nach dem Kriege setzte er seine berufliche Tätigkeit in Rumänien fort. Von 1928 bis 1959 war er rumänischer Staatsangehöriger. Am 17. November 1959 erwarb er wieder die deutsche Staatsangehörigkeit.

Bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges war der Kläger Vorstandsmitglied einer Zellstoff-Aktiengesellschaft in Zarnesti bei Kronstadt in Siebenbürgen. Er verdiente in den Jahren 1938 bis 1940 etwa 1,5 Millionen Lei jährlich. Ende 1940 wurde er entlassen, weil er Jude war. Bis Ende 1941 wurde ihm sein Gehalt noch weiter gezahlt. Von 1941 bis 1947 war er arbeitslos. Bis 1944 erhielt er aus der Pensionskasse des Werkes, bei dem er angestellt gewesen war, eine geringfügige Unterstützung. Vom 1. Januar 1948 an wurde er wieder in seiner alten Stellung beschäftigt. Mitte 1948 wurde er erneut entlassen. Er verrichtete dann untergeordnete Arbeiten.

Von 1945 ab bemühte der Kläger sich ständig, eine Ausreisegenehmigung zu erhalten, weil er nach Deutschland zurückkehren wollte. Anfang 1959 wurde ihm diese Genehmigung erteilt. Nach mehrmonatigem besuchsweisen Aufenthalt bei einer Schwester in Niedersachsen machte der Kläger Mitte Januar 1960 Wiesbaden zu seinem Lebensmittelpunkt. Dem Kläger ist ein Vertriebenenausweis A ausgestellt worden.

Im März 1960 beantragte der Kläger, ihm wegen Schadens im beruflichen Fortkommen Entschädigung nach dem BEG zu gewähren.

Die Entschädigungsbehörde gewährte ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG und lehnte den Antrag durch Bescheid vom 21. Juli 1961 mit der Begründung ab, die Entlassung des Klägers Ende 1940 sei eine Maßnahme im Zuge der rumänischen und nicht der deutschen Judenverfolgung gewesen.

Der Kläger hat gegen diesen Bescheid Klage erhoben. Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn vom 1. Mai 1956 ab eine nach einer Kapitalentschädigung von 12.428 DM zu berechnende Rente zu zahlen. Er hat die Ansicht vertreten, der ihm durch die Verdrängung aus seinem Beruf in der Zeit vom 1. Januar 1942 bis zum 31. Dezember 1947 entstandene Schaden sei verfolgungsbedingt im Sinne des BEG; von der Vollendung des 65. Lebensjahres ab stehe ihm deshalb eine lebenslängliche Rente zu, die unter seiner Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes zu bemessen sei. Das Landgericht hat der Klage durch Urteil vom 3. Oktober 1962 entsprochen. Es hat dem Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1956 bis zum 31. Dezember 1960 eine Rentennachzahlung von 14.500 DM und für die Zeit vom 1. Januar 1961 ab eine monatliche Rente von 288 DM zuerkannt.

Die vom beklagten Land gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger zum Kreis der allgemein anspruchsberechtigten Verfolgten gehöre, weil er Vertriebener, und zwar Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG sei und im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes seinen Wohnsitz genommen habe. Danach finde die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG auf ihn Anwendung. Das Berufungsgericht hat dazu rechtlich bedenkenfrei festgestellt, daß der Kläger deutscher Volkszugehöriger sei. Im übrigen hat es dahingestellt sein lassen, ob der Kläger Rumänien wegen seines Deutschtums verlassen habe oder ob ein solcher Zusammenhang zwischen dem Verlassen Rumäniens und dem Deutschtum des Klägers nicht bestehe. Ein Ursachenzusammenhang zwischen Wohnsitzaufgabe und Deutschtum werde vom Gesetz seinem Wortlaut nach nicht gefordert.

Das Berufungsgericht tritt damit in Gegensatz zu der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, nach der ein Verfolgter nur dann als Aussiedler angesehen werden kann, wenn er beim Verlassen des Vertreibungsgebietes unter einer irgendwie gearteten, mit seiner Lage als deutschem Volkszugehörigen in Zusammenhang stehenden Nötigung gestanden hat, seine Heimat aufzugeben, wenn und bei der Feststellung eines solchen Nötigungstatbestandes kein strenger Maßstab anzulegen ist (RzW 1962, 416 Nr. 21; 1964, 34; ebenso OLG Celle RzW 1963, 233; OLG Düsseldorf RzW 1963, 558; a.A. Schüler RzW 1962, 417 und Blöcker RzW 1964, 289). Darüber, ob diese Voraussetzung beim Kläger gegeben ist, hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen, so daß das Berufungsurteil schon aus diesem Grunde der Aufhebung unterliegt.

Sofern der Kläger Vertriebener ist, hat er gemäß § 64 Abs. 1 BEG Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen, wenn er im Vertreibungsgebiet von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen wurde, durch

die er in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt worden ist. Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß die Entlassung des Klägers aus seiner Stellung als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft in Zarnesti Ende 1940 eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG gewesen sei. Dabei ist es davon ausgegangen, daß die Entlassung des Klägers auf Grund des rumänischen Dekrets über die Entjudung von Wirtschaftsunternehmen vom 12. November 1940 erfolgt sei. Dieses Dekret, so führt es aus, sei zwar von rumänischen Stellen erlassen und durchgeführt worden. Die damalige deutsche Reichregierung habe diese Maßnahmen aber veranlaßt. Sie habe schon bald nach der sog. Machtübernahme im Jahre 1933 Verbindungen zu rechtsextremistischen und antisemitischen Kreisen in Rumänien aufgenommen und versucht, deren Einfluß im deutschen Interesse zu stärken. Sie habe den Führern der Eisernen Garde 1938 Zuflucht in Deutschland vor dem Zugriff der demokratischen, westlich orientierten rumänischen Regierung gewährt und durch konsequente Ausnutzung der aussichtslos erscheinenden außenpolitischen und der verworrenen innenpolitischen Lage Rumäniens im September 1940 die Abdankung des Königs und die Machtergreifung durch Marschall Antonescu unter maßgebender Beteiligung der Eisernen Garde herbeigeführt. Dabei sei sie ihrem erklärten Ziel, der "Lösung der Judenfrage", nicht nur in Deutschland sondern im gesamten europäischen Raum ein gutes Stück näher gekommen, weil sie habe gewiß sein können, daß sie bei der antisemitisch eingestellten Eisernen Garde Unterstützung ihrer judenfeindlichen Pläne finden werde. Wenn die Reichsregierung dann auch auf die rumänische Judengesetzgebung im Jahre 1940 im einzelnen keinen Einfluß mehr genommen habe möge, so habe sie diese Gesetzgebung doch dadurch veranlaßt, daß sie der Eisernen Garde, die damals schon in vieler Hinsicht ein bloßes Werkzeug nationalsozialistischer Politik geworden sei, zur Macht im Staate verholfen und ihr damit Gelegenheit zu antisemitischer Betätigung in Übereinstimmung

mit den Zielen des Nationalsozialismus verschafft und daß sie besonders durch den Sicherheitsdienst Antonescu und die Eiserne Garde unter ständigem Druck gehalten habe. Wie sich schon aus diesen Ausführungen ergebe, sei Rumänien im November 1940 in seinen Entscheidungen nicht mehr frei gewesen, wenn es auch den Schein der Unabhängigkeit noch für sich gehabt habe. Daß Rumänien in Wahrheit damals schon von Deutschland abhängig gewesen sei und sich dem leichtesten Druck der NS-Gewalthaber habe beugen müssen, ergebe sich weiter daraus, daß sich seit Oktober 1940 deutsche "Lehrtruppen" im Lande befunden hätten, die bald über die vereinbarte Stärke hinaus vermehrt worden seien, daß die Reichsregierung Antonescu und die Eiserne Garde, die nach der gemeinsamen Machtübernahme im September 1940 erbittert um die Alleinherrschaft gerungen hätten, erfolgreich gegeneinander ausgespielt und die aussichtslose außenpolitische Lage des Landes geschickt zu ihren Gunsten ausgenutzt und so immer weitere Zugeständnisse erzwungen habe. Ein Staat, der sich in solcher innerer und äußerer Abhängigkeit von einem anderen Staat befinde, habe nicht mehr die Möglichkeit, wirklich freie und eigene Entschlüsse zu fassen. Nach alledem sei festzustellen, daß das rumänische Dekret vom 12. November 1940 auf Veranlassung der damaligen deutschen Reichsregierung erlassen und durchgeführt worden sei und daß die Entlassung des Klägers Ende 1940 eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG dargestellt habe.

Diese Ausführungen, die sich hinsichtlich der Entwicklung der politischen Verhältnisse in Rumänien für die hier in Betracht kommende Zeit bis Ende 1940 ausschließlich auf das Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte in München über das Dritte Reich und die rumänische Judenpolitik, München 1958, 102 ff., stützen, reichen nicht aus, um einen Entschädigungsanspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz damit zu begründen, daß die rumänische Regierung bei ihrer Judengesetzgebung im Jahre 1940 und deren Durchführung entgegen ihrer

eigenen innerpolitischen Bestrebungen und Zielsetzungen nur unter dem Druck der deutschen Regierung gehandelt hatte. Darauf kommt es aber entscheidend an, denn nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats kann, abgesehen von der Entschädigung wegen Schadens an Freiheit, wegen der durch einen unabhängigen Staat ergriffenen Verfolgungsmaßnahmen Entschädigung nicht schon dann gewährt werden, wenn dieser Staat zu seiner Handlungsweise durch die deutsche Regierung veranlaßt worden ist (Entscheidung des Senats RZw 1963, 219, 358, 374 und 557 sowie Urteil vom 24. Juni 1964 IV ZR 298/63 -). Das Berufungsgericht hat hierzu lediglich festgestellt, daß die deutsche Regierung damals der sog. Eisernen Garde zur Macht verholfen hat. Die Eisernen Garde aber war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Vorkämpferin einer politischen Richtung, die bereits zu einem Zeitpunkt hervorgetreten war, zu dem eine Abhängigkeit Rumäniens vom nationalsozialistischen Deutschland noch nicht bestanden hatte. Schon zu dieser Zeit war sie, wie das Berufungsgericht ausführt, der bedeutendste Zusammenschluß judenfeindlicher rumänischer Kräfte gewesen. Die damalige Reichsregierung hatte somit zwar in Rumänien eine politische Machtgruppe in ihrem innerpolitischen Machtkampf begünstigt, von der sie nach deren politischem Programm erwarten konnte, daß sie insbesondere auf außenpolitischem Gebiet eine, den deutschen Interessen entsprechende Politik verfolgen werde. Sie hatte aber die Führer dieser Richtung nicht - wie etwa die Quisling-Regierung in Norwegen - nach militärischer Unterwerfung des Landes, also nach Beseitigung seiner bis dahin bestehenden Souveränität, als bloße Werkzeuge ihrer Machtausübung eingesetzt. Wenn die im innerpolitischen Kampf in Rumänien zur Macht gelangte politische Organisation dann nach ihrer Machtübernahme in Rumänien auf Grund ihrer eigenen schon vorher unabhängig von deutschen Einflüssen vertretenen politischen Anschauungen und Pläne Verfolgungsmaßnahmen gegen die Juden anordnete und durchführte, so kann nicht davon gesprochen werden, daß der von

ihr beherrschte Staat dabei als unfreier Staat gehandelt habe. Das könnte allenfalls dann angenommen werden, wenn die Vertreter jener politischen Richtung sich bei ihrem Kampf um die Macht in Rumänien die Unterstützung der deutschen Regierung durch die Zusage erkaufte hätten, daß sie in ihrer Judenpolitik nach den Wünschen der deutschen Regierung verfahren würden und wenn sie sich hernach unter dem Druck des deutschen Machteinflusses genötigt gesehen hätten, diese Zusage entgegen ihrer eigenen Einstellung einzulösen. Das ergeben aber die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht. Es stellt lediglich fest, die Reichsregierung habe der Eisernen Garde, indem sie ihr zur Macht verholfen habe, Gelegenheit zu antisemitischer Betätigung in Übereinstimmung mit den Zielen des Nationalsozialismus verschafft. Ob sie dann noch auf die rumänische Judengesetzgebung im einzelnen Einfluß genommen habe, wird vom Berufungsgericht ausdrücklich offengelassen. Zwar spricht es davon, daß die Reichsregierung durch den Sicherheitsdienst Antonescu und die Eisernen Garde unter ständigem Druck gehalten habe. Daß aber dieser Druck in der Richtung ausgeübt worden sei, antijüdische Maßnahmen in ihrem, der Reichsregierung, Sinne zu erzwingen, ~~sagt~~ das Berufungsgericht nicht.

Für die Frage, ob die von einem fremden Staat gegen Juden verhängten Verfolgungsmaßnahmen als deutsches Staatsunrecht angesehen werden können, kommt es aber allein darauf an, ob der fremde Staat in seiner Judenpolitik derart unfrei war, daß er insoweit nicht mehr als souveräner, in seinen Entscheidungen freier Staat gelten konnte. Das ist nach der angeführten Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht schon der Fall gewesen, wenn die in Deutschland gegen die Juden gerichteten Maßnahmen dem ausländischen Staat willkommenen Anlaß gewesen sind, auch auf seinem Staatsgebiet gegen die Juden vorzugehen oder wenn er sich mit seinen Maßnahmen der deutschen Regierung hat erbötig zeigen wollen

oder wenn er von dieser - außenpolitisch - in gewissem Ausmaß abhängig war.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so reichen die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht aus, um die Entlassung des Klägers als deutsches Staatsunrecht zu kennzeichnen. Sofern aber das nicht möglich ist, kann auch, wie der Senat bereits in seinem vorerwähnten Urteil vom 24. Juni 1964 - IV ZR 298/63 - ausgesprochen hat, die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG zugunsten des Klägers nicht eingreifen.

Die Frage, ob das rumänische Dekret vom 12. November 1940 und die daraufhin vorgenommene Entlassung des Klägers Verfügungsmaßnahmen waren, die als deutsches Staatsunrecht anzusehen sind, bedarf deshalb einer erneuten Prüfung nach Maßgabe der in den vorerwähnten Entscheidungen des Senats dargelegten Grundsätze. Das Berufungsgericht wird sich dabei nicht allein auf das Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte stützen können, sofern dieses sich nicht mit der Frage befaßt, ob und in welcher Weise die Reichsregierung während des hier in Betracht kommenden Zeitraums im einzelnen auf die rumänische Judengesetzgebung Einfluß genommen und in dieser Hinsicht die rumänische Regierung in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt hat. Nähere Aufschlüsse hierzu wird es möglicherweise auch aus der Schrift: Judenverfolgung im Ausland, Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Völkerrecht und öffentliches Recht der Universität Hamburg, Hamburg 1958, 51 ff, entnehmen können, die das Oberlandesgericht Neustadt seinen Feststellungen in seinem RzW 1964, 463 veröffentlichten Urteil zugrunde gelegt hat.

Ob darin, daß dem Kläger Ende 1941 seine Pension entzogen wurde, eine selbständige Verfolgungsmaßnahme zu erblicken ist, kann dahinstehen. Denn wenn die Entziehung der Pension des Klägers eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne

des § 2 BEG wäre, so könnte daraus nur ein Entschädigungsanspruch nach § 134 BEG gegeben sein, der hier aber nicht geltendgemacht wird.

Ascher

Raske

Johannsen

Maaß

Dr. Loewenheim